

GESETZBLATT

613

der Deutschen Demokratischen Republik

1954 I

Berlin, dyn 20. Juli 1954

| INr.63

Tag	Inhalt	Seite
8. 7. 54	Verordnung über die Technischen Bergbauinspektionen	613
8. 7. 54	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Einführung des Vertragssystems für Nahrungsgüter	616
5. 7. 54	Preisverordnuna Nr. 365. — Verordnung über Preise für Leder-, Sport- und Arbeitshandschuhe —	616
5. 7. 54	Preisverordnung Nr. 366. — Verordnung über Preise für Schuhwaren —	617
2. 7. 54	Preisverordnung Nr. 367. — Verordnung über die Erzeuger-, Handels- und Verbraucherpreise für Speisefrühkartoffeln —	619
30. 6. 54	Preisverordnung Nr. 368. — Verordnung über die Regelung der Preise für Klauenpflege —	620
13. 7. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung der Ausgabe von Saatgetreide und Pflanzkartoffeln	621
7. 7. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Kündigungsfristen bei Rückzahlung von Spareinlagen. — Auszahlungen im Freizügigkeitsverkehr —	622
5. 7. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1954. — Volkseigene Industrie —	622
5. 7. 54	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Regelung der Energieverwendung	625
9. 7. 54	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte im Berufsschulwesen	626
8. 7. 54	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 624. — Arbeiten mit Preßluftwerkzeugen —	627
	Berichtigung	628
	Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik 628	

Verordnung über die Technischen Bergbauinspektionen.

Vom 8. Juli 1954

Im Rahmen der Maßnahmen zur
licher Bergbauarbeiten wird über Aufbau

Verbesserung der planmäßigen und betriebssicheren Durchführung sämtlicher Aufgaben der Technischen Bergbauinspektionen folgendes verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Technischen Bergbauinspektionen sind staatliche Organe, die für die technische Beaufsichtigung des gesamten Bergbaues im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich sind. Die Verantwortlichkeit der Werkleiter oder Betriebsinhaber und der Dienststellen für die ihnen unterstellten Betriebe wird hierdurch auch hinsichtlich der technischen Sicherheit nicht berührt.

(2) Die Technischen Bergbauinspektionen gliedern sich in:

- die Technische Bergbauinspektion der Republik, die dem Minister für Schwerindustrie untersteht;
- die der Technischen Bergbauinspektion der Republik unterstellten Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen.

(3) Die räumliche Abgrenzung der Bezirke der Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen hat nach den wirtschaftlichen Erfordernissen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in der Weise zu erfolgen*